

RS UVS Kärnten 1995/03/17 KUVS-95/4/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1995

Rechtssatz

Stellt der Beschuldigte sein Fahrzeug zur Durchführung gewerblicher Werbetätigkeiten ab, ohne hiezu eine Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung zu besitzen und somit das öffentliche Gut im Ausmaß von zirka 10 m² zu verkehrsforeignen Zwecken benutzt, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich und kann der Hinweis, daß der Beschuldigte für einen anderen Standort eine Bewilligung besaß, aber dieser Ort ständig verparkt war und auch polizeilich nicht geräumt wurde, nicht exkulpieren.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at